## Num. CC.

## Berordnung wegen Loschung entzündeter Schornsteine, von 1772.

Man hat wahrgenommen, daß bei dem Loschen der in den Schorn. fteinen entstandenen Entzundungen durch das Andringen vies ler unnothiger nicht allezeit gute Absiditen habender Menschen sehr viele Unordnung vorgehe, und befonders Dadurch eine schleunige Buls fe entweder gar verhindert, oder doch fehr erschweret werde. Ung Diesem also abzuhelsen und zugleich die nothige Hulfe gegen bergleis chen Feuersgefahren sicherer und geschwinder zu machen, wird hierdurch folgende Einrichtung einzuführen und bei unverhoften Källen zu gebrauchen verordnet.

Es fol nemlich, wenn fich ein Schornftein entgindet, fofort ein Dachdekker, ein Zimmerman und ein Maurer mit dem Schornsteinfeger bas Dach bes in Gefahr ftehenden Saufes bestetgen, mit einem Dazu vorrathigen von getochten Pferdehaaren gemachten großen Kuffen Die Mundung des Schornsteines, bis der Caminfeger in den Schorn. ftein eingefahren, zudekten, und das Dach von bem Schornftein. Damit Diefer gang frei fei, etwas ablofen, und bas zu Erftiffung bes Feuers nothige von außen vorkehren.

Dann sollen 10 bis 12 Man, jeder mit zwei Eimer Baffer auf bem Boden auf die im Schornsteine etwa entstehende Riffe und Die Dadurch sich verbreitende Runken, ohne jedoch den Schornstein ohne Roht von außen zu begießen, Acht haben, um folches fofort zu bampfen, in ber Ruche unterm Schornstein aber etwa 4 bis 5 Man auf das herunterfallende Reuer achten, und dem Caminfeger Die no. thige Bulfe geben, wahrend diesem Anfange bes Feuers das in Ge-

fabr

fahr sepende Saus aber mit Wache besethet und keinem Fremden der wilklirliche Eingang verstattet werden. Damit aber auch diefe nur im ersten Unfang Dienende Sulfe, neben welcher Die Befeuchtung ber Dadber mit ben Grugen geschehen tan, jur rechten Beit geleiftet werden konne, so ift die Verfügung dahin ju treffen, daß oben bemertte Manschaft nicht erft bei der Gefahr beordert werden burfe. fondern jedem sein bestimter Posten voraus so angewiesen fene, baß er feine Arbeit erforderten Ralles sogleich ohne weitern Befehl übernehmen konne. Detmold den 27 October 1772.

Graft. Lippische Regierunge . Canglei daselbit.

## CCI. Num.

## Berordnung wegen der auswartigen Scheidemungen, v. 1772.

Man hat bemerket, daß seit einiger Zeit auswärtige unter dem Werth Des Conventions. Rufes ausgeprägte in und in bier im Cande häufig ein sund in Cours gebracht worden. Damit nun bas Dublicum durch dergleichen geringhaltige Dlungen nicht gefähr. bet, und dagegen die hiefige beffere Scheibemunge ausgeführet merde: so wird hierdurch Namens illustrissimi Regentis Hochgraff. Gnaden verordnet, daß feine auswartige Mungen unter 3 mar. alfo feine auswärtig geprägte 18, 24, 36, 41, 72 in den offentlichen Raffen angenommen, auch sonst niemand solche in Zahlung anzunehmen gehalten seint solle, anbei einem jeden beren Einbringung bei wilkinelicher mit der Summe des eingebrachten angemessenen Strafe nachdrifflich untersaget, und ift dies zur algemeinen Befolgung gehorig bekant zu machen. Detmold den 19 November 1772.

Graff. Lippifche Regierungs , Canglei bafelbit.